

Brand in Crans-Montana

DAS SYSTEM DER OPFERHILFE (OHG)

Übergang von der Soforthilfe zur längerfristigen Hilfe

Klare und transparente Informationen für alle

Beim Brand in der Bar «Le Constellation» in Crans-Montana (VS/Schweiz) kamen mehr als 400 Menschen zu Schaden: Über 40 Personen verloren ihr Leben, mehr als 100 erlitten schwere Verbrennungen und zahlreiche weitere – darunter Zeuginnen und Zeugen sowie Rettungskräfte – leiden ebenfalls unter den Folgen dieser Tragödie. Sie alle sind schwer traumatisiert.

Zur Unterstützung der Opfer von Straftaten wurde in der Schweiz das Opferhilfegesetz (OHG) eingeführt. Gestützt auf dieses Gesetz erhalten die Opfer und ihre Angehörigen seit dem Drama am 1. Januar 2026 Beratung und finanzielle Hilfe.

Die Unterstützung nach OHG erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Phasen: der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe. Hinzu kommen Leistungen in Form von Entschädigung und Genugtuung.

In dieser Broschüre wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe gewährt werden, damit die Opfer und ihre Angehörigen klar und transparent informiert sind.



© Kanton Wallis

Das OHG – Ein Leitfaden

Ein solidarisches Hilfsangebot der kantonalen Opferhilfestellen

Das Opferhilfegesetz (OHG) wurde 1993 in der Schweiz aus dem Bestreben heraus geschaffen, ein gewisses Mass an Gerechtigkeit wiederherzustellen. Während sich das System um die Täter und Täterinnen kümmerte und etwa deren Wiedereingliederung nach Verbüßung der Strafe förderte, waren die Opfer oft auf sich allein gestellt. Das vom Volk angenommene OHG versteht sich deshalb als **Akt der Solidarität** der Gemeinschaft gegenüber den direkten Opfern von Straftaten.

Jeder Kanton muss mindestens eine Opferberatungsstelle betreiben. In diesen Stellen arbeiten Fachpersonen aus den Bereichen Soziales, Recht und Psychologie sowie administratives Personal.

Die Hilfe kann durch die Mitarbeitenden der Beratungsstellen oder durch Dritte (z. B. Psychologinnen/Psychologen, Anwältinnen/Anwälte) geleistet werden. Ziel ist es, die **Opfer zu begleiten**, ihre Integrität wiederherzustellen und ihre **Autonomie** zu stärken.

Die OHG-Stellen bieten je nach Bedarf Unterstützung, Informationen und Beratung in verschiedenen Bereichen an, unter anderem:

- ▶ rechtliche Unterstützung,
- ▶ psychologische Hilfe,
- ▶ medizinische Versorgung,
- ▶ usw.

Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen

Das System der Opferhilfe sieht für anerkannte Opfer auch Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen vor. Die Entschädigung deckt den materiellen Schaden (z. B. Erwerbsausfall), während die Genugtuung das immaterielle Leid, das psychische Trauma und den emotionalen Schmerz ausgleichen soll, die durch die Verletzung oder den Tod einer Person entstanden sind.

Da der Ort der Straftat massgebend ist, muss das Gesuch um Entschädigung oder Genugtuung innert fünf Jahren nach der Straftat beim Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz des Kantons Wallis eingereicht werden. Die Gesuchseinreichung ist kostenlos.

Bedingungen für den Zugang zu OHG-Leistungen – Kreis der Opfer

Zum Kreis der Opfer des Unglücks von Crans-Montana, die Anspruch auf Unterstützung nach OHG haben, zählen sämtliche vom Brand unmittelbar betroffenen Personen (all **diejenigen, die sich im Innern des Lokals befanden**, unabhängig davon, ob sie ums Leben kamen, verletzt wurden oder unverletzt blieben), ihre Angehörigen sowie auch Personen, die sich in die Bar begaben, um Hilfe zu leisten.

All diese Personen können bei den OHG-Beratungsstellen Hilfe anfordern.

Jedes Opfer wird von einer einzigen Opferberatungsstelle betreut, die es selbst wählen kann.

Koordination auf nationaler Ebene

Um die **Gleichbehandlung** aller Opfer und die Koordination der Hilfe in der Schweiz sicherzustellen, hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Empfehlungen für die Opferhilfestellen herausgegeben. In der SODK sind die Regierungsmitglieder aller Kantone vertreten, die den Sozialdepartementen vorstehen.

Wichtig: Der Grundsatz der Subsidiarität

Opferhilfeleistungen werden subsidiär erbracht, d. h. nur dann, **wenn andere Leistungssysteme nicht greifen**. Wenn Sie also beispielsweise psychologische Hilfe benötigen, die Kosten jedoch von keiner Ihrer privaten Versicherungen getragen werden, kann die Opferhilfe unter gewissen Bedingungen dafür aufkommen.

→ (Ausnahmeregelung – Crans-Montana)

Um den Opfern rasch helfen zu können, hat die Opferhilfe bestimmte Kosten **umgehend übernommen**, ohne abzuwarten, bis andere Versicherungen oder Einrichtungen eine allfällige Kostenübernahme abgeklärt haben. Die **Überprüfung der Subsidiarität** wurde damit **aufgeschoben**. Gestützt auf die Angaben der Familien wird sich die Opferhilfe nun **an die Versicherungen und weiteren Haftpflichtigen wenden**, die diese Kosten tragen würden, und eine Rückerstattung verlangen.

Ein zweistufiges Unterstützungssystem

Je nach Entwicklung der Situation der Opfer und ihrem Genesungsprozess erfolgt die Opferhilfe in zwei aufeinanderfolgenden Phasen:

1) In der Phase der Soforthilfe werden die **dringendsten Bedürfnisse** in den Tagen und Wochen nach dem Ereignis abgedeckt: medizinische Versorgung und psychologische Hilfe, Notunterbringung, Rechtsauskünfte, finanzielle Unterstützung usw. Diese Hilfe wird allen anerkannten Opfern und ihren Angehörigen **kostenlos** gewährt.

→ Übernahme der **Kosten für Unterbringung und Transport**.

(Ausnahmeregelung – Crans-Montana)

Die normalerweise auf 35 Tage begrenzte Unterstützung wurde auf 3 Monate ausgeweitet.

→ Übernahme der Kosten für **therapeutische Hilfe** (10–15 Sitzungen).

(Ausnahmeregelung – Crans-Montana)

Wenn diese 10 bis 15 Sitzungen bereits abgeschlossen sind, eine psychologische Betreuung jedoch bis zum 31. März 2026 weitergeführt werden muss, werden die Kosten für diese Sitzungen vollständig übernommen.

→ Übernahme der Kosten für 4 Stunden **anwaltliche Beratung**. (Ausnahmeregelung – Crans-Montana) Der Anspruch auf Rechtsberatung wird auf 20 Stunden ausgedehnt.

→ (Ausnahmeregelung – Crans-Montana)

Der Kanton Wallis übernimmt unabhängig von der finanziellen Situation der Opfer allfällige Kosten für die **Rückführung** und die **Bestattung**.

→ (Ausnahmeregelung – Crans-Montana)

Der Kanton Wallis hat rasch – ausserhalb des OHG – **10 000 Franken pro Opfer** (verstorben oder hospitalisiert) ausgerichtet, damit sich Familien und Angehörige ohne finanzielle Sorgen an den jeweiligen Ort begeben oder gegebenenfalls unbezahlten Urlaub für den Besuch der hospitalisierten Person nehmen konnten.

2) Die Phase der längerfristigen Hilfe umfasst die gleichen Leistungen (rechtliche Unterstützung, psychologische Hilfe usw.). Die Opfer sollen in ihrem **Genesungsprozess** begleitet werden.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist derselbe wie bei der Soforthilfe. Im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz der Solidarität und der Gerechtigkeit werden die Bedingungen zur Gewährung der längerfristigen Hilfe jedoch an die **finanziellen Verhältnisse** der Opfer angepasst, wobei sichergestellt wird, dass Personen ohne ausreichende finanzielle Mittel ihre Rechte trotzdem geltend machen können.

Da vorrangig die **Stabilisierung** der Situation angestrebt wird, werden die Modalitäten der Hilfe mit den Opfern **von Fall zu Fall** abgeklärt.

Am 31. März 2026 – Übergang in die nächste Phase

Seit dem 1. Januar 2026 haben die von den Opfern in Anspruch genommenen Beratungsstellen sämtliche verfügbaren Ressourcen eingesetzt, um den vielen verschiedenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Sie haben informiert, beraten, weitervermittelt, unterstützt und beruhigt, aber auch als Bindeglied zu den Behörden auf Kantons- und Bundesebene sowie in den anderen betroffenen Ländern (Frankreich, Italien usw.) fungiert.

Der Übergang zur längerfristigen Hilfe bringt eine bedeutende Veränderung mit sich, da die Ausgestaltung der Unterstützung aus Gründen der Gerechtigkeit und Solidarität von der finanziellen Situation der Opfer und ihrer Angehörigen abhängt. Für Personen, die sich noch in der Akutpflege befinden, wird die Phase der Soforthilfe hingegen verlängert (siehe Schema auf den folgenden Seiten).

Entsprechend gilt **nach dem 31. März 2026** Folgendes:

- ▶ Für Personen, die sich **noch im Akutspital** befinden:
Die Phase der Soforthilfe – und damit die Finanzierung der Leistungen ohne Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse – wird bis zum Spitalaustritt verlängert:
 - **(Ausnahmeregelung – Crans-Montana)**
Die **Unterbringungs- und Transportkosten** werden bis zum Ende des Aufenthalts im Akutspital übernommen.
 - **(Ausnahmeregelung – Crans-Montana)**
Wenn die 10 bis 15 Sitzungen zur **psychologischen Betreuung** bis Ende März nicht durchgeführt werden konnten, jedoch weiterhin Bedarf dafür besteht, werden sie übernommen, sobald sie stattfinden.
- ▶ Für verletzte Personen, die das **Spital verlassen** haben, sowie für Personen, die **einen Angehörigen verloren** haben:
Die Phase der Soforthilfe wird abgeschlossen.
Es folgt der Übergang zur längerfristigen Hilfe.

Beurteilung der finanziellen Situation

Wie oben erwähnt richtet sich die Höhe der Hilfe – wie gesetzlich vorgesehen – nach den finanziellen Verhältnissen der Opfer und ihrer Familien (Art. 6 OHG, SR 312.5 in Verbindung mit den Art. 1–3 der Opferhilfeverordnung [OHV], SR 312.51).

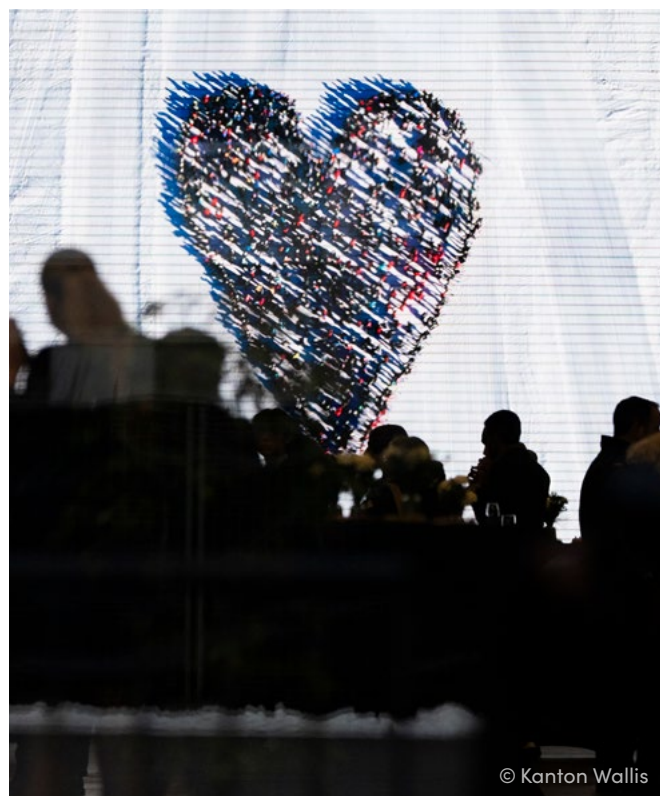
Bei dieser Beurteilung werden sowohl Einkommen und Vermögen als auch der allgemeine Lebensbedarf der betroffenen Personen berücksichtigt. Je schlechter das Opfer finanziell gestellt ist, desto höher fällt die finanzielle Unterstützung durch die Opferhilfe aus. Diese Hilfe ist also degressiv ausgestaltet: Ab einer bestimmten Schwelle entfällt sie ganz.

Die Opferhilfe-Beratungsstellen sind sich der Komplexität dieses Systems bewusst und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Ihr Ziel ist es, **jeder Person eine angemessene Unterstützung zu bieten und dabei besonderes Augenmerk auf die am stärksten betroffenen Menschen zu legen.**

Sollten einzelne Personen aufgrund ihrer finanziellen Situation bestimmte Hilfsangebote (z. B. psychologische Betreuung) nicht ohne Weiteres in Anspruch nehmen können, stehen ihnen die Opferhilfestellen unterstützend zur Seite.

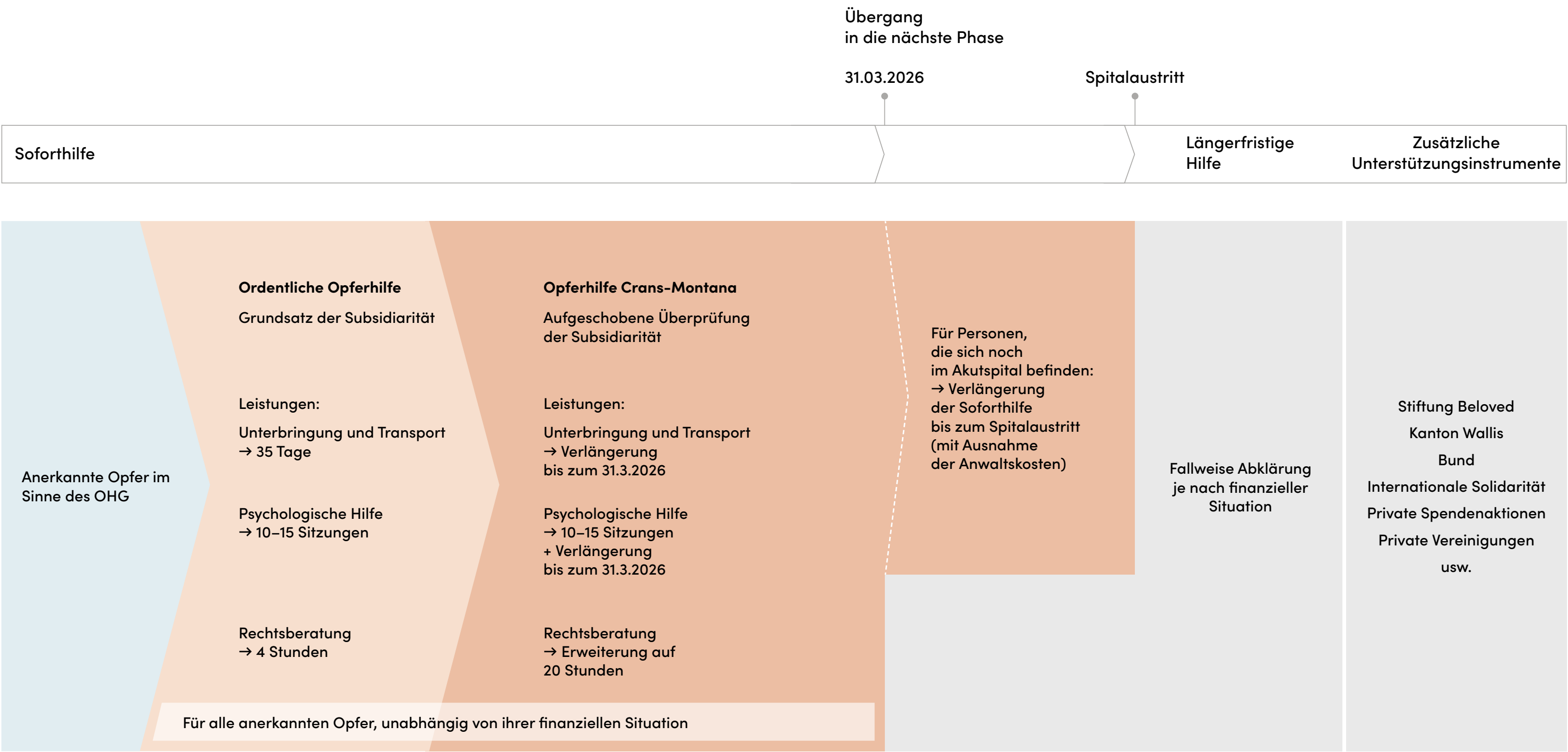
Ab Anfang April werden Personen, die bei ihrer jeweils zuständigen Beratungsstelle Leistungen beantragen, gebeten, die für die Beurteilung ihrer finanziellen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen einzureichen.



© Kanton Wallis

Übergang von der Soforthilfe ...

... zur längerfristigen Hilfe



Verschiedene Unterstützungsinstrumente für die Opfer und ihre Familien

Der Brand in Crans-Montana ist eine Tragödie von aussergewöhnlichem Ausmass. Gegenwärtig werden die Familien von mehr als 70 Anwältinnen und Anwälten vertreten. Trotz der für die strafrechtliche Untersuchung bereitgestellten Ressourcen wird es voraussichtlich **mehrere Jahre** dauern, bis die verschiedenen **Verantwortlichkeiten geklärt** sind.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dürften weder die finanziellen **Mittel** des oder der Verantwortlichen noch die Leistungen der privaten Versicherungen ausreichen, um die Ansprüche der Opfer und ihrer Familien zu decken.

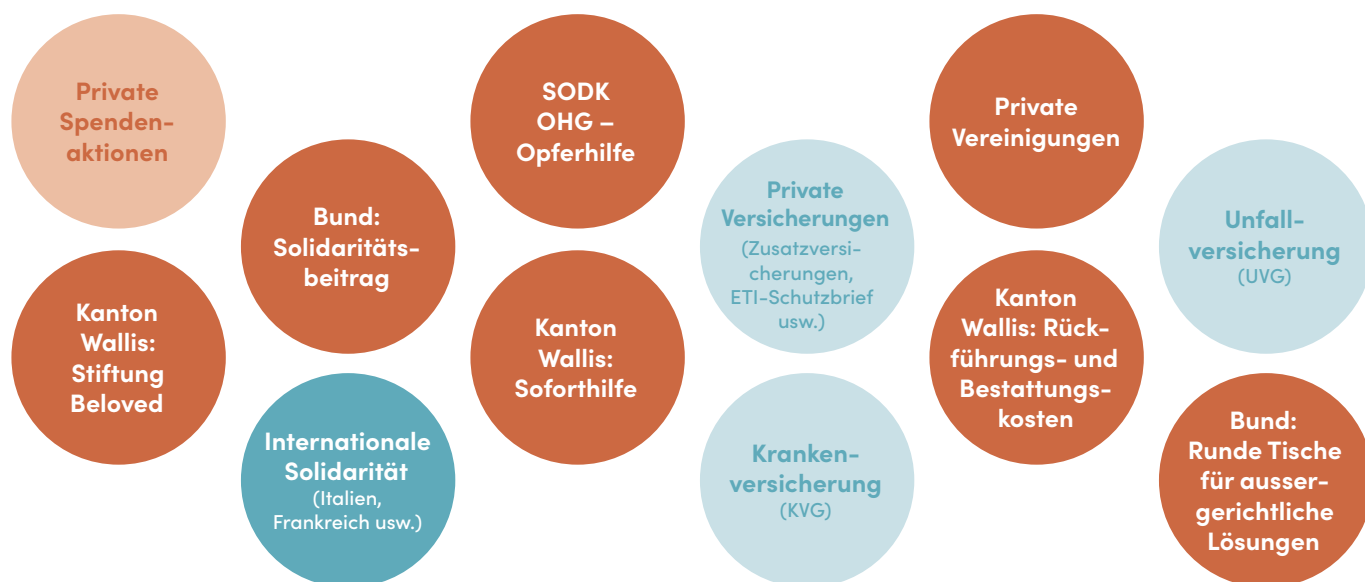
Vor diesem Hintergrund haben die kantonalen und eidgenössischen Behörden in den vergangenen Wochen verschiedene Schritte unternommen, um zusätzliche Unterstützung bereitzustellen, damit diese **absehbare Lücke geschlossen werden kann**:

- **Kanton Wallis:** Soforthilfe von 10 000 Franken für jede hospitalisierte oder verstorbene Person

- **Stiftung Beloved:** Spendenzusagen von 24 Millionen Franken, wovon der Walliser Staatsrat 10 Millionen und die Waadtländer Regierung 7 Millionen beisteuern wollen

Zum Zeitpunkt des Drucks dieser Broschüre (11. März 2026) werden auf politischer Ebene sowohl beim Bund als auch in den Kantonen noch verschiedene Solidaritätsmassnahmen ausgearbeitet, darunter:

- Ein Solidaritätsbeitrag des Bundes
- Die Organisation runder Tische durch den Bund, an denen Vertreterinnen und Vertreter der Familien und/oder ihre Anwältinnen und Anwälte, Vertreterinnen und Vertreter der Versicherungen usw. teilnehmen, um aussergerichtliche Lösungen zu finden



Kontakt

Bei Fragen stehen die Opferberatungsstelle gerne zur Verfügung. Wichtig: Jedes Opfer wird nur von einer einzigen Opferhilfestelle betreut, die es frei wählen kann.

→ Liste der Opferhilfe-Beratungsstellen: www.aide-aux-victimes.ch > Wo finde ich Hilfe?
www.aide-aux-victimes.ch/de/wo-finde-ich-hilfe

 www.linkedin.com/company/sodk

